Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 56. Dresden, am 31. Januar. **1837.**

Ein und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 18. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil: X. Kapitel: Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe. Art. 196.) —

D. Großmann: In Bezug auf das, was die beiden letzten Herren Sprecher geäußert, erlaube ich mir Folgendes zu erwiedern. Die Gründe, welche der Herr Regierungs-Commissair gegen meine Vorschläge anführt, sind dieselben, welche bereits in der Baierschen Ständeversammlung im Jahre 1827 laut geworden sind. Er sagt zuvörderst, der Vorschlag, die Einführung von Ehrengerichten streite wider die Gleichheit vor dem Gesetz; das ist ein reiner Schein ohne alle Wahrheit. Wenn das Duell nicht unter allen Ständen üblich ist, so können auch die Ehrengerichte nur unter den Ständen Bedürfniß sein, bei denen das Duell noch herrschend ist. Ich meine unter den drei schon von mir genannten Ständen: unter dem Adel, den Studirenden und dem Militair. Das habe ich gleich anfangs ausdrücklich erklärt, und daß darin keine Verletzung der constitutionellen Gleichheit liegt, geht daraus hervor, daß eben diese drei Klassen der menschlichen Gesellschaft ganz eigenthümliche Gefühle und Begriffe haben, welche die Andern nicht mit theilen. Man giebt ja eine Bergordnung; folgt daraus, daß das keine Gleichheit vor dem Gesetze sei, als ob Alle auch den Bergbau treiben müssen? Man hat eine Forstordnung; soll diese für den Landbau auch gegeben werden? Also aus diesem Grunde ist die gesetzliche Gleichheit nicht im mindesten verletzt. Ferner ist die Frage: was mit den andern Ständen werden soll? ob die auch Ehrengerichte bekommen sollen? Da habe ich mich gleich anfangs verneinend erklärt, indem ich sagte, ich wünschte nicht, den Baierschen Entwurf auf unser Land angewendet zu sehen, sondern überlasse der hohen Staatsregierung vertrauungsvoll, nur für jene drei Klassen Ehrengerichte zu errichten. Will man aus dem Baierschen Entwurfe Etwas annehmen oder aus andern? das muß der Staatsregierung überlassen bleiben. Ferner ist gefragt worden, nach welchen Gesetzen die Ehrengerichte handeln sollen, ob da nicht besondere Vorschriften nöthig wären? Das ist es eben, um was sich die Sache handelt; sie sollen entscheiden, als Gleiche unter Gleichen, nach dem ihnen inwohnenden Gefühle der Ehre, nach dem ungeschriebenen Gesetz in ihrer Brust. Es könnten hier nur die allgemeinen Formalien vorgezeichnet werden, innerhalb welcher sie sich zu bewegen haben, aber die Normen müssen in ihnen selbst liegen; eben das Gesetz der Ehre wird sich in ihnen auf jede bezügliche Weise aussprechen. Endlich hat man da folgern wollen, das Duell müsse gesetzlich anerkannt werden; fürs Erste habe ich daran nicht gedacht, noch weniger so Etwas ausgesprochen; allein es folgt auch nicht aus meinen Prämissen; ich habe vielmehr vorausgesetzt, daß das Duell noch stattfinden könne, wenn der Versuch einer Verständigung der streitenden Parteien bei dem Ehrengerichte stattgefunden hat. Fühlen sie sich aber nicht an den Ausspruch des Urthels gebunden, und sie duelliren sich doch, so habe ich die Strafe geschärft gewünscht, weil sie beweisen, daß sie auf vernünftige Vorstellungen nicht achten wollen. Dadurch ist auch das beseitigt, was der Herr v. Carlowitz geäußert. Ich will nicht das Duell und die Ehrengerichte als statthaft erklären, sondern daß nur in jedem Falle, wo das Duell zur Bestrafung kommt, nachgewiesen werden soll, man habe die Güte versucht, allein sie sei fruchtlos gewesen.

Königl. Commissair D. Groß: Ich wollte mir nur erlauben, Einiges auf die Aeußerungen des geehrten Antragstellers zu erwiedern. Wenn der Herr Antragsteller gesagt, daß nur unter den drei genannten Ständen das Duell üblich wäre, so kann ich das nicht zugeben. Es hat sich auch das Duell unter andern Ständen gezeigt, und es ist gewiß dann sehr hart, dann einen Unterschied der Bestrafung nach den verschiedenen Ständen eintreten zu lassen, wie jetzt schon öfters der Fall ist, wo das Duell nach den Gesetzen für die Studirenden sehr gelind geahndet wird, und dagegen in Beziehung auf andere Stände die noch bestehenden ältern Gesetze gegen das Duell in aller Strenge ausgesprochen werden. Wenn übrigens der Hr. Antragsteller sich auf die Forst- und Bergordnung bezogen hat, um zu zeigen, daß durch solche besondre Einrichtungen keine Ungleichheit vor dem Gesetz herbeigeführt worden, so liegt hier doch ein ganz anderer Fall vor, der mit Vorschriften, wie sie in den Forst- und Bergordnungen enthalten sind, gar nicht in Vergleich gestellt werden kann. Ferner hat mich der Herr Antragsteller nicht ganz verstanden, wenn er behauptet, daß ich seinen Antrag so ausgelegt hätte, als ob Ehrengerichte auch unter andern Ständen eingerichtet werden sollten. Ich habe nur den Fall vor Augen gehabt, wo Personen aus andern Ständen mit Personen aus den drei genannten Ständen in Conflikt gerathen, wo mithin die Personen vom Militair, vom Adel ꝛc. das Recht haben, auf Niedersetzung eines Ehrengerichts anzutragen, was den anderen Be-

SLUB
Wir führen Wissen.